



An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt.41@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Mai 2018
Zl. B,K-650/290518/HA,LO

GZ: BMNT-UW.4.1.4/0003-IV/1/2018

**Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser,
Oberflächengewässer und Grundwasser
(Methodenverordnung Wasser – MVW)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt das Vorhaben, die
Methodenvorschriften und sonstige Methoden und technische Normen zentral
zusammenzufassen. Viele der Methodenvorschriften bedurften einer
Aktualisierung: zitierte technische Normen waren veraltet oder in Einzelfällen nicht
mehr existent. Damit werden fast 70 Verordnungen nach dem WRG, die bislang
verstreut waren, nun zentral und benutzerfreundlich in einer einzelnen
Methodenverordnung gebündelt.

Ziel der Verordnung ist, die Methodenvorschriften der bereits bestehenden AAEV,
der branchenspezifischen AEVEN, der EmRegV-OW, der QZV Chemie OG, der
QZV Ökologie – soweit die physikalisch-chemischen und chemischen
Komponenten des ökologischen Zustandes betroffen sind (siehe § 4 Abs. 4 und §
4 Abs. 6 Z 2 QZV Ökologie zwecks Verweis auf die chemischen Komponenten des



ökologischen Zustandes) – der QZV Chemie GW und der GZÜV zusammenzufassen.

Die derart zusammengefassten Methodenvorschriften umfassen Vorgaben für die Probenahme, Probebehandlung, soweit erforderlich Abwassermengenmessung, Analyse, Qualitätssicherung und sonstige Methoden und technische Normen betreffend Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen und zur Erfassung von Abwasserfrachten aus Punktquellen sowie betreffend Überwachung der physikalischen und chemischen Grundparameter einschließlich der Schadstoffparameter im Oberflächengewässer und im Grundwasser.

Die MVW gilt nicht für Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 359/2012.

Der Entwurf der MVW stellt – wie in der „Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ beschrieben – zum einen eine Vereinfachung für den Verordnungsgeber und für die Landesverwaltungen dar. Zum anderen soll es auch zu einer geringfügigen finanziellen Verbesserung bei den Analytiklabors (Unternehmen) kommen.

Aus der Sicht der Kommunen ergeben sich keine finanziellen Veränderungen. Durch die Zusammenfassung der Methodenvorschriften in der MVW kommt es jedoch auch zu Änderungen bei den Methoden-Vorschriften in der ANLAGE A bei Parametern, die Kommunen betreffen. Diese sind:

Für den Bereich der INDIREKTEINLEITUNG relevant - Erstellung von Verträgen mit abwasserproduzierenden Unternehmen im Einzugsgebiet von Kläranlagen:

1. Summe Kohlenwasserstoffe – Ersatz durch den Kohlenwasserstoff-Index:
Diese Umstellung ist erforderlich, da in der bisherigen Analytik (Summe KW) Reagenzien verwendet wurden, die mittlerweile verboten wurden bzw. eingeschränkt oder vermieden werden sollten. Die Entwicklung seitens der Betreiber von Kläranlagen ist zu beobachten, ob es hier zukünftig zu Grenzwert-Überschreitungen kommt. Sollte dies der Fall sein, müsste der Verordnungsgeber die Grenzwerte anheben.

2. Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe, Kohlenwasserstoff-Index, Schwerflüchtige lipophile Stoffe – Vorgabe des Extraktionsmittels n-Hexan:
Seitens des Verordnungsgebers wird „daher wird für die Durchführung des Extraktionsschritts einheitlich die Anwendung von n-Hexan vorgegeben“. Aus einem Validierungsdokument zur DIN 38409-56 (DEV H56) geht hervor, dass das Analyseergebnis bei den Schwerflüchtigen Lipophilen Stoffen (SLS) zwischen 10 und 40 % höher sein kann als dies bei der bisherigen Analytik war. Das bedeutet

für die Betreiber von Kläranlagen mit angeschlossenen Gasthäusern oder Restaurants, dass es bei der Vorlage von Befunden zu Grenzwert-Überschreitungen kommen kann. Es wären daher seitens der Verordnungsgebers Überlegungen zu Anpassungen bei der AAEV als auch unter Umständen bei der AEV Fleischwirtschaft vorzunehmen.

3. Fischtoxizität – Ersatz durch Fischeitoxizität

Der Verordnungsgeber beschreibt: „Vorwiegend aus Tierschutzgründen wurde auf europäischer Ebene die Entwicklung von Ersatztests für die Bestimmung der Toxizität von Abwässern auf Konsumenten höherer Ordnung im aquatischen Ökosystem vorangetrieben. ... Sollten zukünftige Untersuchungen auf divergierende Ergebnisse hinweisen, so ist, insbesondere bei einer resultierenden Abschwächung des Schutzniveaus, durch eine Anpassung der Emissionsbegrenzungen zu reagieren.“

4. Methode zu Bestimmung des AOX – Ergänzung durch SPE-Methode

„Der mit der SPE-Methode ermittelte AOX-Gehalt ist aufgrund der vorlaufend notwendigen Filtration der Probe und dem damit verbundenen Verlust des partikulär gebundenen Anteils des AOX bestenfalls gleich hoch wie der mit der „klassischen“ Methode theoretisch bestimmbare Wert.“ Hier dürften sich keine Probleme bei der Vorlage von Befunden ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel